



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27 O 393/13

verkündet am : 08.08.2013
■ Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der ■ GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer M. ■ B. ■,
■ U. ■,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■ ■,
■ Berlin -

g e g e n

die ■ Verlags- und Vertriebs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführung,
■ Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■, Dr. ■, Dr. ■,
■ Berlin-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 08.08.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht ■ und die Richter am Landgericht Dr. ■ und Dr. ■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer, untersagt, in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und / oder behaupten zu lassen und / oder verbreiten und / oder verbreiten zu lassen,

a. "Das Protokoll der Antiaggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln. Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion.

b. "Sie wurde auf ihr Zimmer gebracht: eine Matratze, ein Tisch, sonst nichts. Isolation der Phase Rot. Weitere Phasen: Gelb und Grün, mit jeweils abgeschwächten Reglementierungen. Irgendwann ist auch der Kontakt zu anderen nach bestimmten Regeln erlaubt."

c. "Auch J. * sollte auf einer Fixierliege "erzogen" werden. Er sagt: "Mein persönlicher Rekord waren drei Tage am Stück."

...

...

f. "Schon wenn ein Jugendlicher verbal entgleisend war, also zum Beispiel sagte: 'Leck mich', wurden die Handklemmen angewandt."

...

i. "(Die Firma arbeitet seit Jahren mit einem Hausarzt zusammen. Das Geschäft dürfte einträglich sein. H. wird oft traktiert, weil sie sich weigert, Psychopharmaka zu schlucken), die ihr der Hausarzt verschrieben hat."

...

...

...

m. in der Phase Rot sei ein Blick aus dem Fenster verboten.

wie geschehen in der .am Wochenende vom . / . auf den Seiten . bis . unter der Überschrift " " sowie unter www.de in einem Artikel vom . unter der Überschrift " ".

Der weitergehende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand

Die Antragstellerin bietet im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe heilpädagogische, sozialpädagogische und intensivpädagogische Leistungen an. Sie hat ihren Sitz in U./ B. und unterhält derzeit Einrichtungen an drei Standorten, nämlich in N., J. und M. Die

intensivpädagogische Betreuung ist dabei eine Besonderheit der Einrichtungen der Antragstellerin. Die intensivpädagogischen Hilfen sind ein erzieherisches Angebot für Kinder und Jugendliche, bei denen andere Interventionen gescheitert sind. Das Angebot wurde für Kinder und Jugendliche entwickelt, die besondere Fehlentwicklungen (z.B. stark dissoziale, aggressive, delinquente, abhängige, selbstunsichere oder suchtspezifische Verhaltensweisen mit oder ohne eigen- oder Fremdgefährdenden Anteilen) aufweisen.

Die intensivpädagogische Hilfe kann, soweit dies gerichtlich gemäß § 1631b BGB angeordnet ist, mit zeitweiligen Freiheitsentziehungen verbunden sein. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden lediglich im Einzelfall und im Auftrag von Personenberechtigten und nur dann durchgeführt, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist.

Die Antragsgegnerin zeichnet verantwortlich für die Zeitung "■.am Wochenende" sowie für das Nachrichtenportal www.■.de.

In der "■.am Wochenende" vom ■./■ veröffentlichte die Antragsgegnerin einen Artikel mit der Überschrift "■", den sie auf der Titelseite mit den Worten "*Das Heim der gequälten Kinder*" ankündigte. Titelseite und Artikel sind aus den nachfolgenden Ablichtungen ersichtlich:

- Kopie Anlage ASt 2 (4 Seiten) –

Einen fast identischen Artikel veröffentlichte die Antragsgegnerin auf ihrer Website www.■.de unter der Überschrift "■".

Wegen des Inhalts des Online-Artikels wird auf die als Anlage ASt 3 zu den Akten eingereichten Ablichtung Bezug genommen.

Mit in Bezug genommenem Anwaltsschreiben vom 25. Juni 2013 (Anlage ASt 4) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin zur Unterlassung mehrerer Äußerungen, die auch hier antragsgegenständlich sind, erfolglos auf. Am 27. Juni 2013 hat die Antragsgegnerin in ihrer Printausgabe die aus der als Anlage E 11 zu den Akten eingereichten Ablichtungen ersichtliche **Richtigstellung** ausgebracht.

Die Antragstellerin beanstandet die angegriffenen Äußerungen als unwahr und macht geltend:

Zu a):

Der Leser verstehe die Aussage dahingehend, dass auf jedes Fehlverhalten eine Antiaggressionsmaßnahme folge. Ihre Mitarbeiter gingen bei Konflikten nach einen Deeskalationsplan vor (eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers AST 6, Deeskalationsplan für Erzieher, AST 7), wonach nicht auf jedes Fehlverhalten eine Sanktion folge, schon gar nicht eine Antiaggressionsmaßnahme.

Zu b):

In ihrer Einrichtung würden Bewohner nie isoliert. Es fänden fortwährend Kontakte mit Erziehern statt, auch in der Phase Rot fänden Kontakte mit anderen Heimbewohnern statt. In der Phase Rot seien Zimmer auch nicht allein mit Matratze und Tisch ausgestattet (AST 6, Phasensystem AST 8).

Zu c):

Seit 2010 fänden Fixiermaßnahmen nicht mehr statt, davor habe eine Fixierung in aller Regel nur für einige Stunden stattgefunden. Auch *J. (gemeint ist R. M.), der von Januar 2004 bis Februar 2006 in ihrer Einrichtung gewesen sei, sei nie länger als 4:05 Stunden fixiert worden (AST 6, eidesstattliche Versicherung A. S. AST9).

Zu d):

Einmal verdiente Chips würden nicht wieder entzogen werden.

Zu e):

Alltägliche Selbstverständlichkeiten wie etwa das Telefonat mit der Mutter müssten nicht zuvor durch Chips verdient werden. Über das Chip-System würden im Gegenteil besondere Wünsche verdient, die zuvor mit den Bewohnern abgesprochen wurden (AST 6).

Zu f):

Für verbale Entgleisungen würden überhaupt keine Antiaggressionsmaßnahmen angewandt (AST 6, 7).

Zu g):

Die Frage, ob Kinder in einer Psychiatrie untergebracht werden müssten, wenn bei ihnen zuvor psychische Erkrankungen diagnostiziert und ihnen Psychopharmaka verschrieben wurden, sei dem Beweis zugänglich, die Behauptung unwahr (AST 6, Auskunft Dr. C. R.-S. AST 15).

Zu i):

Ihr Hausarzt verschreibe keine Psychopharmaka, sondern der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychologie M. M.

Zu j):

Die Auskunft von C■ sei falsch, sie beschäftige ca. 220 Mitarbeiter.

Zu k):

Bei der Formulierung "Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt:" handele es sich um eine innere Tatsachenbehauptung. Das Jugendamt und die Erziehungsberechtigten würden über Antiaggressionsmaßnahmen informiert werden. Das Teamprotokoll zeige, dass es nur um die Konkretisierung der allgemeinen Schweigepflicht zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des jeweiligen Heimbewohners und nicht allgemein darum gegangen sei, Antiaggressionsmaßnahmen geheim zu halten, wie die Antragsgegnerin global behaupte. Auch die Antragsgegnerin sei über Antiaggressionsmaßnahmen unterrichtet worden (AST 10).

Zu l):

Rektaluntersuchungen, d. h. Untersuchungen, bei denen der Enddarm und benachbarte Strukturen des Beckens von einem Arzt durch Eindringen in den After untersucht würden, habe es bei ihr nie gegeben (AST 6).

Zu m):

Es treffe nicht zu, dass in der Phase Rot ein Blick aus dem Fenster verboten sei.

In dem Termin am 8. August 2013 hat die Antragstellerin im Hinblick auf die Richtigstellung der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2013 hinsichtlich der angekündigten Anträge zu j. und l. [betrifft die Aussagen:

*j.
"114 Plätze gibt es insgesamt und 114 Mitarbeiter beschäftigt die Firma laut der Auskunft von C■."*

*l.
in den Einrichtungen würden rektale Untersuchungen stattfinden,,]*

eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache erklärt. Dem hat sich die Antragsgegnerin nicht angeschlossen.

Zuletzt beantragt die Antragstellerin, was folgt:

Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung, untersagt,

in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

a.

“Das Protokoll der Antiaggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln. Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion.

b.

“Sie wurde auf ihr Zimmer gebracht: eine Matratze, ein Tisch, sonst nichts. Isolation der Phase Rot. Weitere Phasen: Gelb und Grün, mit jeweils abgeschwächten Reglementierungen. Irgendwann ist auch der Kontakt zu anderen nach bestimmten Regeln erlaubt.”

c.

“Auch J.■* sollte auf einer Fixierliege “erzogen” werden. Er sagt: “Mein persönlicher Rekord waren drei Tage am Stück.”

d.

(...) für unerwünschtes Verhalten können sämtliche Chips wieder entzogen werden.”

e.

“Alles Alltägliche muss verdient werden.”

f.

“Schon wenn ein Jugendlicher verbal entgleisend war, also zum Beispiel sagte: ‚Leck mich‘, wurden die Handklemmen angewandt.”

g.

(“Zudem müsste der Arzt für die Vergabe erhebliche psychische Erkrankungen diagnostiziert haben.) Dann aber müssten die Kinder in einer Psychiatrie untergebracht sein. (Dabei besteht der PR-Berater der ■ GmbH darauf: “Keineswegs ist die ■ eine psychiatrische Einrichtung.”)

i.

(“Die Firma arbeitet seit Jahren mit einem Hausarzt zusammen. Das Geschäft dürfte einträglich sein. H.■ wird oft traktiert, weil sie sich weigert, Psychopharmaka zu schlucken), die ihr der Hausarzt verschrieben hat.”

[...]

k.

“Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt: “es wird mit niemandem über die Anti-Aggressionsmaßnahme extern gesprochen (...).”

[...]

m.

in der Phase Rot sei ein Blick aus dem Fenster verboten,

wie geschehen in der ■ am Wochenende vom ■./ ■ auf den Seiten ■ bis ■ unter der Überschrift “■” sowie unter www.■.de in einem Artikel vom ■ unter der Überschrift “■”.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie hält ihre Berichterstattung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen für gerechtfertigt, da die Antragstellerin auf ihre Rechercheanfragen nicht geantwortet habe und sie sich daher auf die Angaben der ehemaligen Heiminsassen und ihr vorliegende Urkunden habe verlassen dürfen.

Zu a):

Die Ausgangsmittelung beziehe sich auf den Fall H_■. Sie fasse zusammen, was aus dem Protokollzitiert werde. Die Aussage "Daraus wird klar: Das Protokoll der Antiaggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln. Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion." stelle eine zulässige Bewertung des konkreten Protokolls dar, dem die Antragstellerin nicht entgegentrete. Außerdem sei mit "Sanktion" nicht eine Antiaggressionsmaßnahme gemeint, wie sich aus dem weiteren Inhalt des Artikels ergebe, in dem von anderen Sanktionen wie körperlicher Begrenzung, Einschluss, Chipverlust, Entzug von Vergünstigungen berichtet werde. Zu "Quälereien" an den Kindern verweist die Antragsgegnerin auf die eidesstattlichen Versicherungen im Anlagenkonvolut E 6.

Zu b):

Der Leser verstehe die Aussage so, dass die Untergebrachte keine persönlichen Gegenstände mit sich führen dürfe. Die Aussage sei wahr (E 6f, 6g, Protokoll Teamberatung vom 13.07.2010, E7, vom 4.11.2009, E8, "Integrationsplan nach Rückstufung" E 9), eidesstattliche Versicherung E_■ L_■ E 10, nach der ihr Sohn in den ersten sechs Wochen nur eine Matratze, einen Tisch und einen Stuhl hatte, E6 h).

Zu c):

Die Aussage treffe nach der eidesstattlichen Versicherung des R_■-R_■ M_■ (E6f) zu.

Zu d):

Die Aussage sei zutreffend (Integrationsplan nach Rückstufung E9, Chipliste S_■ E 12, eidesstattliche Versicherung W_■ E13, Protokoll Teamberatung E7).

Zu e):

Die angegriffene Aussage beziehe sich nicht auf Chips, sondern darauf, dass diese "Alltäglichkeiten" durch Wohlverhalten verdient werden müssen. Darin liege eine Bewertung der Methoden und Maßnahmen der Antragstellerin. Die Anknüpfungstatsachen seien belegt durch die Anlagen E13, E6, E9, E 12).

Zu f):

Die Richtigkeit der Aussage ergebe sich aus den Anlagen E14, E14a, E 14b.

Zu g):

Es handele sich um eine zulässige Meinungsäußerung des von ihr befragten Psychologen.

Zu i):

Den ständig für die Antragsteller tätigen Jugendpsychiater M■ dürfe man als Hausarzt bezeichnen.

Zu j):

Sie habe auf die Auskunft von C■ (E16) vertrauen dürfen, zumal der Antragstellerin deren Angaben hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter bekannt gewesen seien, ohne dass dies beanstandet worden wäre (Schreiben C■ E17).

Jedenfalls fehle die Wiederholungsgefahr aufgrund ihrer Richtigstellung.

Zu k):

Die Formulierung "Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt:" sei ihre Bewertung des Verhaltens der Antragstellerin den ■-Reportern gegenüber und des Protokolls einer Teamberatung im November 2008, wonach "mit niemanden über die Anti-Aggressionsmaßnahme extern gesprochen" werde. Die Protokollierung und Weiterleitung an das Jugendamt stelle keine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar.

Zu l):

Die Zeugin S■ Q■ versichere an Eides statt, dass ihr Hintern nackt durch äußerliche Inaugenscheinnahme untersucht worden sei (E6d).

Jedenfalls sei ein Unterlassungsanspruch durch ihre Richtigstellung entfallen.

Zu m):

Die Aussage sei zutreffend (E8, E6h).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der – auch nach der Erklärung der Teilerledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache – in unveränderter Form zulässig (unten I.) gebliebene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 2. Juli 2013 ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet (unten II.). Die

Antragstellerin kann von der Antragsgegnerin gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG die Unterlassung der Äußerungen zu a) bis c) und f), i) sowie m.) verlangen, da die Aufstellung dieser Äußerungen rechtswidrig ist und die Antragstellerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt. Im Übrigen unterliegt der Antrag der Zurückweisung. Im Einzelnen:

I.

Ein Erledigungsfall hinsichtlich der Anträge zu j. und m. aufgrund der von der Antragsgegnerin ausgebrachten Richtigstellung vom 27. Juni 2013 liegt auch dann nicht vor, wenn man bedenkt, dass der hiesige Antrag am 2. Juli 2013 bei Gericht eingegangen ist.

Die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits ist nur möglich, wenn die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war (so genannter *enger* Erledigungsbegriff; vgl. statt aller KG, Urteil vom 08. Dezember 2006 – 14 U 43/05 –, juris, Rn. 23). Wie noch zu zeigen sein wird [vgl. unten II. 2. zu j.) und I.)], sind diese Äußerungen nicht verbotsfähig, der insoweit geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestand auch bei Einreichung des Antrags vom 2. Juli 2013 nicht, so dass – worauf auch der Antragsgegnervertreter in dem Termin am 8. August 2013 zu Recht hingewiesen hat – die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Erledigungsbegriffs nicht gegeben sind.

Danach war über den Antrag so zu entscheiden, wie wenn keine Erledigterklärung abgegeben worden wäre.

II.

1. Voraussetzung für einen gegen Äußerungen gerichteten Unterlassungsanspruch ist die Verletzung geschützter "sonstiger" Rechte des Betroffenen, zu denen insbesondere das Persönlichkeitsrecht gehört. Bei der Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) handelt es sich um einen offenen Tatbestand, d.h., die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., § 823, Rn. 95). Stehen sich als widerstreitende Interessen die Meinungsfreiheit und das Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Gleiches gilt für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Palandt/Sprau, a. a. O., Rn 131).

Nach Maßgabe des mitgeteilten Sachverhalts kommt vorliegend allenfalls eine Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung aufgrund unwahrer Tatsachenbehauptungen oder

– alternativ – aufgrund unzulässiger, da schmäher, Meinungsäußerungen in Betracht. Denn Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit erwiesen ist, sind in der Regel von dem Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen (vgl. BVerfG v. 21.3.2007, 1 BvR 2231/07, juris Rn. 18 m.w.N.). Und Äußerungen, die sich auch unter Berücksichtigung ihres Kontextes nicht mehr als eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - als reine Diffamierung des Betroffenen entpuppen, sind als "Schmähkritik" einzustufen; die "Schmähkritik" verdient auch nicht den Schutz der Meinungsfreiheit (vgl. hierzu BVerfG NJW 2009, 749, 750 – Dummschwätzer).

Nach dem der Kammer zu Entscheidung vorgelegten Sachverhalt ist ferner z.T. umstritten, ob die Antragsgegnerin Meinungsäußerungen oder Tatsachenbehauptungen aufstellt. Dazu ist im Ansatz wie folgt zu unterscheiden.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrunde gelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmäheren Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m. w. Nachw.). Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine unrichtige Information kein schützenswertes Gut.

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 7149/92).

Zwischen den Parteien ist zum Teil umstritten, ob der Leser die eine oder die andere Tatsachenbehauptung als einzigen Fall betreffend oder verallgemeinernd ("das ist immer so") versteht. Es geht im Fall also um mehrdeutige Äußerungen.

Wie mehrdeutige Äußerungen zu behandeln sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, BVerfGE 114, 339-356 – ("Stolpe-Entscheidung") klargestellt. Das Bundesverfassungsgericht geht bei der Überprüfung von straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen wegen in der Vergangenheit erfolgter Meinungsäußerungen von dem Grundsatz aus, dass die Meinungsfreiheit verletzt wird, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zu Grunde legt, ohne vorher mit schlüssigen Gründen Deutungen ausgeschlossen zu haben, welche die Sanktion nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. BVerfGE 82, 43 <52>; 93, 266 <295 ff.>; 94, 1 <9>). Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil nach dieser Rechtsprechung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 43, 130 <136>; 93, 266 <296> - zur strafrechtlichen Verurteilung -; BVerfGE 85, 1 <18>; 86, 1 <11 f.> - zur zivilrechtlichen Verurteilung). Müsste der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen (vgl. BVerfGE 43, 130 <136> 54, 129 <136> 94, 1 <9>).

Ein gleicher Schutzbedarf für die individuelle Grundrechtsausübung und die Funktionsfähigkeit des Meinungsbildungsprozesses besteht indessen nicht bei gerichtlichen Entscheidungen über die Unterlassung zukünftiger Äußerungen. Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit

hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241 <248 f.>; 93, 266 <293 f.>).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und - wenn eine Persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht - klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung des Zivilgerichts kann der Äußernde nach der Rechtsprechung vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem Persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (allgemein zur Abwendung der Verurteilung zur Unterlassung vgl. BGHZ 14, 163 <167>; 78, 9 <20>; BGH, NJW 1994, 1281 <1283>; Burkhardt, in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 12 Rn. 20 f.).

Anders als bei zivilrechtlichen Sanktionen, die nachträglich an eine schon gefallene Äußerung anknüpfen, ist ein den Prozess freier Meinungsäußerung und -bildung beeinträchtigender Einschüchterungseffekt durch diese Anforderungen an den sich Äußernden nicht zu erwarten. Sein Selbstbestimmungsrecht über den Inhalt der Äußerung bleibt gewahrt. Zugleich wird der Schutz des Persönlichkeitsrechts des nachteilig Betroffenen gewährleistet. Der Äußernde kann sein Äußerungsanliegen in freier Selbstbestimmung in einer das Persönlichkeitsrecht nicht verletzenden Art und Weise weiterverfolgen. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, trifft er auf die im Persönlichkeitsschutz begründete Schranke der Meinungsäußerungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, juris, Rn. 33 – 36).

Soweit die Parteien des Streitfalles den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen erwähnt haben, gilt im Grundsatz nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Folgendes: Bei einer

Tatsachenbehauptung, die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, kann eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht kommen, wenn der in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (vgl. BGHZ 132, 13, 23 f.; VersR 1997, 325, 327). Ist diese Sorgfaltspflicht eingehalten, stellt sich aber später die Unwahrheit der Äußerung heraus, ist die Äußerung als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass weder Bestrafung noch Widerruf oder Schadensersatz in Betracht kommen (vgl. BVerfG NJW-RR 2000, 1209, 1210). Es ist indes kein rechtfertigender Grund erkennbar, an Behauptungen festzuhalten, die als unwahr anzusehen sind (hierzu grundlegend BGH, Urteil vom 22. April 2008, VI ZR 83/07, juris, Rn. 35, mit Verweis auf: BVerfGE 97, 125, 149; BGH, Urteil vom 12. Januar 1960 - I ZR 30/58 - MDR 1960, 371; Damm/Rehbock, aaO, Rn. 869; Soehring, aaO, Rn. 31.4; Soehring/Seelmann-Eggebert, NJW 2005, 571, 581). Dem Verteidigungsverhalten der Antragsgegnerin ist im Übrigen nicht hinreichend deutlich zu entnehmen, dass sie künftig an den angegriffenen Aussagen (ausgenommen die richtig gestellten) nicht mehr festhalten will.

2. Nach diesen Grundsätzen war im Streitfall wie folgt zu unterscheiden:

Zu a)

“Das Protokoll der Antiaggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln. Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion.

Diese - als Tatsachenbehauptung einzustufende – Mitteilung ist verbotsfähig, da unwahr. Der unbefangene Durchschnittsleser fasst das Wort “Sanktion” als Synonym für “Antiaggressionsmaßnahme” auf. Hierzu wird er vom Kontext, insbesondere von der Verwendung des bestimmten Artikels (“**die** Sanktion”), veranlasst. Der Durchschnittsleser versteht die Äußerung nicht dahingehend, dass die Antragsgegnerin von der Aufhängung einer Sanktion/ Antiaggressionsmaßnahme **lediglich** im Fall H \blacksquare berichtet. Zwar ist der “Aufhänger” der Mitteilung der Satz “Was H \blacksquare hier passiert ist, war Teil des Konzepts”. Wenn es nun aber weiter heißt, “Das Protokoll der Anti-Aggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln. Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion”, muss der Leser zwingend annehmen, dass bei der Antragstellerin ein Automatismus dahingehend herrscht, wonach auf jedes Fehlverhalten sofort eine Sanktion, sprich: Antiaggressionsmaßnahme, erfolge. Die so verstandene Behauptung, dass die Antragsgegnerin auf jedes Fehlverhalten regelmäßig mit einer Antiaggressionsmaßnahme erwidert, trifft nicht zu.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Antragsgegnerin macht nicht glaubhaft, dass die Antragstellerin immer und in jedem Falle Antiaggressionsmaßnahmen (- die übrigens auch keine Sanktionen sein müssen) durchführt. Aus keiner der von ihr eingereichten eidesstattlichen Versicherungen ergibt sich, dass die Mitarbeiter der Antragstellerin auf jedes Fehlverhalten

automatisch mit einer Antiaggressionsmaßnahme reagieren. Auch aus dem als Anlage ASt 7 zu den Akten eingereichten "Deeskalationsplan für Erzieher" ergibt sich nicht, dass bei Eintreten eines Ereignisses, das als Fehlverhalten bezeichnet werden könnte, immer Antiaggressionsmaßnahmen verhängt werden.

Geht nun erneut um die Frage, ob sich die Mitteilung nur auf den Fall H■ bezieht oder verallgemeinernden Charakter hat, so ist die Äußerung zumindest mehrdeutig. Nach der vorgezeichneten so genannten "Stolpe"-Rechtsprechung ändert sich an der Verbotsfähigkeit der Aussage nichts.

Zu b)

"Sie wurde auf ihr Zimmer gebracht: eine Matratze, ein Tisch, sonst nichts. Isolation der Phase Rot. Weitere Phasen: Gelb und Grün, mit jeweils abgeschwächten Reglementierungen. Irgendwann ist auch der Kontakt zu anderen nach bestimmten Regeln erlaubt."

Diese Behauptung versteht der Durchschnittsleser – über den Fall "S■" hinausgehend – so, dass in der Phase Rot Heimbewohner *immer* isoliert würden. Die Behauptungen, dass in der Phase Rot eine Isolierung der Bewohner stattfinde sowie die Zimmer nur mit einer Matratze und einem Tisch ausgestattet seien, sind aber unwahr.

Welche Bedeutung die Phase "Rot" hat, ergibt sich aus den als Anlage ASt 8 eingereichten Unterlagen ("Handbuch: Phasensystem"). Die Phase "Rot" ist die Anpassungsphase. Sie gründet darauf, dass die Grundkompetenzen des Jugendlichen im sozialen Kontext stark defizitär sind oder er eine sehr eingeschränkte Impulskontrollfähigkeit aufweist und aufgrund dieser Defizite eine Außensteuerung folglich einer verstärkten Aufsicht bedarf. Ziel der Phase "Rot" ist die Anpassung der/des Jugendlichen an Strukturen und Regeln. Die Phase "Gelb" ("Erprobungsphase") geht mit einer schrittweisen Lockerung der vorgegebenen Tagesstruktur und allmählichen Übernahme von Selbstverantwortung und –kompetenz des Kindes/ Jugendlichen für alle Alltagsbereiche unter weiterer pädagogischer und therapeutischer Begleitung einher. Die Phase "Gelb" tritt bei Übernahme einer gewissen Eigenverantwortung des Kindes/ Jugendlichen ein. In der "grünen" Phase ("Verselbstständigungsphase") wird diese Verantwortung im Bereich völliger Eigenständigkeit umgesetzt. Mit einer Isolation des Kindes/ Jugendlichen und/oder die Art und Weise seiner Unterbringung haben weder die Phase "Rot" noch alle anderen Phasen etwas zu tun. Maßnahmen, die mit einer gewissen Isolierung verbunden sein könnten, können nach dem "Deeskalationsplan für Erzieher" (Anlage ASt 7) allenfalls in Krisensituationen stattfinden (vgl. Anlage ASt 7 – erste Seite: 1. Stufe: "Angebot einer Auszeit auf dem eigenen Zimmer"; 2. Stufe: "Verweis auf's [sic!] Zimmer (Auszeit – auch bei fehlender Freiwilligkeit)").

Dass Kinder/ Jugendliche in der Phase "Rot" *immer* isoliert würden, folgt aus keiner der von der Antragsgegnerin eingereichten eidesstattlichen Versicherungen. Insbesondere vermag die eidesstattliche Versicherung der J■■ J■■ vom 25. Juni 2013 (Anlage E6 g) die Ausgangsmittelung nicht glaubhaft zu machen. J■■ berichtet davon, dass sie "[i]n der Phase Rot" "in ein Zimmer gebracht" worden sei, "in dem sich nur ein **Stuhl** und eine Matratze befanden." Sie habe "in den ersten Wochen keinen Kontakt zu anderen Jugendliche [sic!] haben" dürfen. Sie sei "komplett isoliert" gewesen. Abgesehen davon, dass es nach dem vorgezeigten pädagogischen Konzept der Antragstellerin keinen Zusammenhang zwischen der Phase "Rot" und der Isolation gibt, also abgesehen davon, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Jugendliche J■■ die Bedeutung der Phase "Rot" nie verstanden hat und es also Zufall war, dass sie in der Anpassungsphase keinen Kontakt zu anderen Jugendlichen pflegen durfte, belegt die eidesstattliche Versicherung der J■■ J■■ auch nicht, dass die Phase "Rot" stets und zwingend Isolation mit sich bringt.

Unwahr ist ferner, dass es in der Phase "Rot" *immer* im Zimmer allein eine Matratze und einen Tisch geben würde. All dies hat die Antragstellerin mit der eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers (Anlage ASt 6) hinreichend glaubhaft gemacht. Keine der von der Antragsgegnerin eingereichten eidesstattlichen Versicherungen, auch nicht die Bekräftigungen der Zeugin J■■ J■■ aus der Anlage E 6 g, sprechen dagegen. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass J■■ lediglich einen Stuhl und eine Matratze, nicht aber einen Tisch und eine Matratze in dem Zimmer gesehen haben will.

Zu c)

"Auch J■■ sollte auf einer Fixierliege "erzogen" werden. Er sagt: "Mein persönlicher Rekord waren drei Tage am Stück."*

Diese Äußerung ist ebenfalls verbotsfähig, da unwahr. Der Geschäftsführer der Antragstellerin bekräftigt in seiner eidesstattlichen Versicherung (Anlage ASt 6), dass noch nie ein Kind oder ein Jugendlicher drei Tage **am Stück** auf eine Fixierliege angebunden gewesen sei. Aus der als Anlage E 6 f zu den Akten eingereichten eidesstattlichen Versicherung des R■■-R■■ M■■ folgt zwar, dass er "drei Tage auf einer Fixierliege festgeschnallt" gewesen sei. Allerdings ergibt sich daraus nicht, dass er – wie in der Mitteilung der Antragsgegnerin behauptet – "drei Tage **am Stück**" festgeschnallt worden sei. Im Übrigen ist die eidesstattliche Versicherung des Zeugen S■■ – Anlage ASt 9 – nicht zu übersehen. Dort ist dokumentiert, wann und für wie viele Stunden jeweils der R■■-R■■ M■■ jeweils fixiert wurde. "[D]rei Tage **am Stück**" war er danach noch nie auf einer Fixierliege.

Zu d)

(...) für unerwünschtes Verhalten können sämtliche Chips wieder entzogen werden."

Diese Mitteilung kann dagegen nicht untersagt werden. Aus der Anlage W 1 zu den von der Kammer in dem Termin am 8. August 2013 beigezogenen Akten des Verfahrens 27 O 386/13 (Gegendarstellung) ergibt sich, dass ein "Chipverlust" bei der Antragstellerin sehr wohl praktiziert worden ist. Hiervon zeugen auch die eidesstattlichen Versicherungen der J■ J■ (Anlage E 6 g) und des M■ W■ (Anlage E 13), aus denen folgt, dass diese Jugendlichen jeweils mit "Chipverlust" sanktioniert wurden.

Bei Gegenüberstellung zur eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin (Anlage ASt 6) erweist sich letztere als nicht ausreichend für die Glaubhaftmachung einer unwahren Tatsachenbehauptung.

Zu e)

"Alles Alltägliche muss verdient werden."

Die Äußerung stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar. Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass die Aussage sich nicht auf das Chipsystem der Antragstellerin bezieht, sondern auf das von den Kindern und Jugendlichen geforderte Wohlverhalten. Jedenfalls der Integrationsplan nach Rückstufung (Anlage E9) spricht dafür, dass bei Ausbleiben des "Wohlverhaltens" eine Rückstufung erfolgt und Alltägliches (wie z. B. Badutensilien, Poster, Briefe) erst wieder verdient werden muss. Für die Aussage fehlt es demnach nicht an Anknüpfungspunkten.

Zu f)

"Schon wenn ein Jugendlicher verbal entgleisend war, also zum Beispiel sagte: ‚Leck mich‘, wurden die Handklemmen angewandt."

Auch diese Behauptung ist unwahr und daher zu untersagen. Die Antragsgegnerin macht nicht hinreichend glaubhaft, wann für eine bloße verbale Entgleisung überhaupt eine Antiaggressionsmaßnahme angewandt worden sei. Dagegen zeigt der Antiaggressionsplan der Antragstellerin, dass bei einer bloß verbalen Entgleisung nur nichtrestriktive Interventionen Anwendung finden (s. eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin ASt 6). Dass sich die Mitarbeiter der Antragstellerin hieran nicht halten würden, folgt aus den von der Antragsgegnerin eingereichten eidesstattlichen Versicherungen nicht. Aus den weiteren Unterlagen E 14, E 14 A, E 14 B folgt die Anwendung von Handklemmen ebenfalls nicht. Soweit es in E 14 B darum geht, dass eine "Hand" "gedrahtet" wurde, liegt das wohl daran, dass die Hand ambulant operiert wurde. Die operative "Verdrahtung" der Hand hat mit einer "Handklemme" nichts zu tun.

Zu g)

(“Zudem müsste der Arzt für die Vergabe erhebliche psychische Erkrankungen diagnostiziert haben.) Dann aber müssten die Kinder in einer Psychiatrie untergebracht sein. (Dabei besteht der PR-Berater der ■ GmbH darauf: “Keineswegs ist die ■ eine psychiatrische Einrichtung.”)

Der Artikel ist so zu verstehen, dass die Antragsgegnerin untere Bezugnahme auf einen Psychiater **meint**, dass die Medikamente, die die Antragstellerin verabreicht, nur in einer Psychiatrieanstalt verabreicht werden dürfen. Eine Psychiatrieanstalt ist die Antragstellerin unstreitig nicht. Jedenfalls kritisiert die Antragsgegnerin die Vergabe von “psychiatrieanstaltspflichtigen” Medikamenten. Diese Äußerung ist eine Meinungsäußerung, denn die Ansicht eines Psychiaters, ob bestimmte Medikamente ausschließlich in einer Psychiatrieanstalt verabreicht werden dürfen oder nicht, unterliegt nicht dem Beweise. Diese Meinung mag unzutreffend/unvertretbar sein, sie ist dennoch zulässig.

Zu i)

“(Die Firma arbeitet seit Jahren mit einem Hausarzt zusammen. Das Geschäft dürfte einträglich sein. H■ wird oft traktiert, weil sie sich weigert, Psychopharmaka zu schlucken), die ihr der Hausarzt verschrieben hat.”

Angegriffen wird hier, dass der Hausarzt der Antragstellerin der Zeugin H■ Psychopharmaka verschreiben würde. Aus der eidesstattlichen Versicherung Anlage ASt 6, ergibt sich, dass der Hausarzt der Einrichtung keine Psychopharmaka verschreibt. Zwischen den Parteien ist auch unstreitig, dass der Facharzt für Psychiatrie M■ die Psychopharmaka verschrieben hat. Nach dem Kontext der Ausgangsmitteilung kann der unbefangene Durchschnittsleser nur davon ausgehen, dass der Hausarzt kein Facharzt für Psychiatrie ist. Denn die Antragsgegnerin berichtet darin von den Gefahren von Psychopharmaka für Kinder und Jugendliche und dass für deren Verabreichung psychische Krankheiten diagnostiziert werden müssten, was wiederum die Unterbringung in einer Psychiatrie voraussetze. Kein Leser kommt danach auf den Gedanken, dass es sich bei dem anschließend erwähnten Hausarzt um einen Facharzt für Psychiatrie handeln könnte. Vielmehr versteht man unter Hausarzt den Arzt, der für den Patienten meist die erste Anlaufstelle bei medizinischen Problemen ist und den Patienten bei Bedarf an den Facharzt überweist.

Allein der Umstand, dass er oft in den Einrichtungen der Antragstellerin tätig ist, führt nicht dazu, dass man ihn – um bei der Diktion der Antragsgegnerin zu bleiben – “getrost als Hausarzt” bezeichnen könnte.

Nach diesem Verständnis ist die Behauptung der Antragsgegnerin unwahr.

Zu j)

“114 Plätze gibt es insgesamt und 114 Mitarbeiter beschäftigt die Firma laut der Auskunft C■.”

Die Behauptung, dass die Antragstellerin 114 Mitarbeiter beschäftigen würde, ist unwahr, sie beschäftigt ca. 220 Mitarbeiter.

Allerdings ist insoweit die Wiederholungsgefahr nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB (analog) entfallen, da die Antragsgegnerin ihre Mitteilung zu den 114 Mitarbeitern in ihrer Printausgabe vom 27. Juni 2013 im Wege der aus der als Anlage E 11 zu den Akten eingereichten Ablichtungen ersichtlichen Richtigstellung berichtigt hat (allgemein zum Wegfall der Wiederholungsgefahr aufgrund einer Richtigstellung KG, Urteil vom 22. Dezember 2008, 10 U 117/08 – unveröffentlicht).

Zu k)

“Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt: „es wird mit niemandem über die Anti-Aggressionsmaßnahme extern gesprochen (...).“

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine nicht gegendarstellungsfähige Meinungsäußerung der Antragsgegnerin. Nachdem die Antragsgegnerin über den Umgang der Aufsichtsbehörden mit Beschwerden über die Einrichtungen der Antragsgegnerin und über widersprüchliche Behördenangaben über unangemeldete Überprüfungen berichtet hat, zitiert sie den “Marketingmann” der Antragstellerin dahingehend, dass die Aufsichtsbehörde das Recht habe, jederzeit Einsicht zu nehmen. Anschließend heißt es: “Was für die ■-Reporter nicht gilt. ,Es ist leider nicht möglich, dass die ■ die Einrichtung der ■’ besucht, heißt es im Februar 2013. Denn die Jugendlichen ,benötigen vor allem eine geschützte Atmosphäre und möglichst wenig Druck.’” Der folgende Satz “Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt” gibt nach dem Kontext der Ausgangsmitteilung die Auffassung der Antragsgegnerin wieder, weshalb ■-Reportern tatsächlich der Zutritt zur Einrichtung versagt wird. Es handelt sich um eine Bewertung der Weigerung der Antragstellerin, Reportern Zutritt zu gewähren, die die Antragsgegnerin der ihrer Meinung nach vorgeschobenen Begründung der Antragstellerin, das geschehe zum Schutz der Jugendlichen, entgegenhält. Diese Meinung untermauert die Antragsgegnerin mit dem Auszug aus dem Protokoll einer Teamberatung vom November 2008, wonach mit niemanden über die Anti-Aggressionsmaßnahme extern gesprochen wird. Sie bewertet ersichtlich den Umgang der Antragsgegnerin mit Reportern. Für den Leser wird deutlich, dass sie ihre Meinung auf das Teamberatungsprotokoll, dessen objektiver Wortlaut diese Auffassung auch rechtfertigt, stützt.

Was – aus Sicht der Antragsgegnerin – “die Firma” (also die Antragstellerin) möchte oder nicht möchte, ist als Meinungsäußerung auszulegen. Diese ist zulässig.

Zu l)

“in den Einrichtungen würden rektale Untersuchungen stattfinden,”

Auch diese Behauptung ist unwahr. Aus der eidesstattlichen Versicherung der S. ■ Q. ■ (Anlage E 6 d) folgt, dass die Zeugin bei ihrer Aufnahme körperlich untersucht worden sei. Dabei sei auch ihr Hintern durch äußerliche Inaugenscheinnahme untersucht. Dieser Sachverhalt stellt keine **Rektal**untersuchung dar. Das Rektum der Zeugin Q. ■ ist ihr Enddarm. Für eine **Rektal**untersuchung der berichteten Art müsste mindestens ein Finger zu Hilfe genommen werden. Davon ist in der eidesstattlichen Versicherung nicht die Rede.

Allerdings gilt das zu j) Gesagte: Aufgrund der Richtigstellung der Antragsgegnerin ist die Wiederholungsgefahr entfallen.

Zu m)

“in der Phase Rot sei ein Blick aus dem Fenster verboten”

Auch diese Behauptung ist unwahr. Aus den eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen der Antragsgegnerin folgt nichts Entgegenstehendes. Soweit es um die Unterbringung in dem Anti-Agressionsraum geht, in dem die Fenster zugeklebt waren, lässt das nicht die verallgemeinernde Aussage zu, dass in der Phase Rot generell ein Blick aus dem Fenster verboten war. Das Teamprotokoll E8, wonach M. ■ F. ■ selbständig handelt, stellt sich an das Fenster ohne zu fragen, ist ebenfalls nicht geeignet, diese Behauptung zu belegen.

Soweit es nicht um die Äußerungen zu j) und m) geht, ist die Wiederholungsgefahr dagegen aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

■

Dr. ■

Dr. ■



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 393/13

13.08.2013

In dem Rechtsstreit

■ GmbH ./ . ■ Verlags- und Vertriebs GmbH

wird das Protokoll vom 8. August 2013 wegen offener Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass die Antragstellervertreter den Antrag hinsichtlich der Anträge zu j) und l) (nämlich wegen der Äußerungen, die richtig gestellt wurden) in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

■